



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Instituts für soziale Bewegungen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Geschichte der Arbeiterbewegung und der sozialen Bewegungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Unterstützung des Ausbaus der Bibliothek des Instituts für soziale Bewegungen der Ruhr-Universität Bochum,
- b) Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches aller an der Geschichte der Arbeiterbewegung und der sozialen Bewegungen mitwirkenden Kräfte innerhalb des Instituts für soziale Bewegungen,
- c) Vermittlung von Kontakten zu Personen und Institutionen, die praktisch und wissenschaftlich die in der Satzung des Instituts für soziale Bewegungen gestellten Aufgaben fördern können.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.

Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen
- b) Einzelunternehmen
- c) juristische Personen des privaten Rechts
- d) juristische Personen des öffentlichen Rechts
- e) sonstige Vereinigungen und Personengesellschaften.

Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende,
- b) bei natürlichen Personen, die in ihrer Eigenschaft als Amtswalter Mitglied sind, mit Ablauf ihrer Amtszeit; ihre Mitgliedschaft wird auf Antrag des Amtsnachfolgers auf diesen übertragen,
- c) mit Tod bzw. Konkurs bzw. Auflösung bzw. Erlöschen des Mitglieds,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

- sich ein Mitglied mit seiner Beitragsleistung länger als ein Jahr in Verzug befindet und trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt,
- ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt.

Dieser Ausschließungsgrund muss dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Höhe des Beitrages kann für die in § 3 genannten Mitglieder unterschiedlich bemessen werden. In besonderen Fällen kann auch der Vorstand mit einzelnen Mitgliedern Vereinbarungen über die Höhe der Beiträge treffen.

Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Organe

a) Mitgliederversammlung

(1) Der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Entlassung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Bestellung der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Angelegenheiten von besonderer Tragweite,
- sonstige Angelegenheiten, die nach der Satzung oder nach etwaigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine Ergänzung der Tagesordnung um Anträge auf Beschlüsse, die einer Dreiviertelmehrheit bedürfen, ist unzulässig.

(3) Außer den ordentlichen Mitgliederversammlungen gemäß § 2 muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder, wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung und die Tagesordnung gilt Absatz (2) entsprechend.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

Die Bevollmächtigung hierfür ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte, beschlussfähig, bis auf Einspruch eines Mitgliedes die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse in den Fällen des § 33 BGB (Satzungsänderungen) und des § 41 BGB (Vereinsauflösung) sowie § 4 dieser Satzung einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen sind dem Finanzamt mitzuteilen. Soweit sie den Verwendungszweck betreffen, sind sie mit dem Finanzamt abzustimmen. Schriftliches Votum ist in dringenden Fällen möglich, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht.

(6) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.

(7) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind im Versammlungsprotokoll niederzulegen. Die Führung des Protokolls obliegt dem Vorstand. Es hat u.a. zu enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters, die Namen der vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und ist auf der nächsten Mitgliederversammlung auszulegen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter die Leitung übertragen.

b) Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister sowie mindestens einem weiteren Mitglied.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder

sein Stellvertreter, vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während seiner Amtsperiode aus, so kann für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll ferner Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht.

(6) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung festlegen, dass für bestimmte Sachgebiete bis zu einem Wert von € 5.000,- Beschlüsse durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Schatzmeister sein muss, gefasst werden können. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 7 Rechnungsprüfung

Für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben nach eigenem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlassung des Vorstandes beschließt, und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in dieser Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ruhr-Universität Bochum, Institut für soziale Bewegungen, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

Bochum, September 2016